



KANTON
APPENZELL AUSSER RHODEN

Merkblatt Bauen im Gewässerraum

Herausgeber

Bau- und Umweltdepartement

25. Juli 2025

Version 1.0

Inhalt

1	Einleitung.....	1
1.1	Gesetzliche Grundlage.....	1
1.2	Gewässerraum	1
1.3	Zuständige Behörde.....	1
1.4	Grundsätzliches	1
1.5	Standortgebundenheit.....	2
1.6	Übergangsbestimmung nach GSchV	2
2	Neue Anlagen im Gewässerraum	2
2.1	Innerhalb und Ausserhalb der Bauzone	3
2.2	Gewässerunterquerung.....	3
2.3	Leitungen parallel zum Gewässer	3
3	Bestehende Anlagen im Gewässerraum.....	4
3.1	Ausserhalb der Bauzone.....	4
3.2	Innerhalb der Bauzone.....	4
4	Umgang mit Ufererosion im Gewässerraum	4
5	Mobilität.....	5
5.1	Landwirtschaftliche Erschliessungswege (Privatstrassen).....	5
5.2	Erweiterung bestehende Strassenanlage (öffentlich)	5
5.3	Langsamverkehrswege	5

1 Einleitung

1.1 Gesetzliche Grundlage

Gemäss revidiertem Gewässerschutzgesetz (GSchG) und Gewässerschutzverordnung (GSchV) muss entlang von Seen, Flüssen und Bächen ein Gewässerraum ausgeschieden werden. Damit sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer erhalten, der Hochwasserschutz gewährleistet und die Gewässernutzung langfristig ermöglicht werden. Die Kantone sind verpflichtet, den oberirdischen Raumbedarf der Gewässer festzulegen. Bis zur Festlegung durch den Kanton gelten die Übergangsbestimmungen gemäss GSchV.

Grundsätzlich dürfen im Gewässerraum keine neuen Bauten oder Anlagen errichtet werden. Bestehende Bauten und Anlagen geniessen einen beschränkten Bestandesschutz, wobei sehr strenge Bedingungen für Wiederaufbau, Umnutzung oder Erneuerung gelten. Standortgebundene Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse sind im Gewässerraum zugelassen.

1.2 Gewässerraum

Der Gewässerraum umfasst die Gewässersohle sowie das angrenzende Land inkl. Belegung und Vegetation. Saum- und Uferstreifen gestalten den dortigen Lebensraum, dienen als Puffer zur intensiven Landnutzung oder zur Verbauung sowie als Vernetzungskorridor. Die optimale Breite des Gewässerraums hängt von dessen Funktion ab¹.

Gründe wie der Schutz vor Hochwasser, die Gewährleistung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raums, die Gewässernutzung sowie der Natur- und Landschaftsschutz können eine Verbreiterung des Gewässerraums erfordern.

1.3 Zuständige Behörde

Die zuständige Behörde für die Bewilligung und Begleitung von Vorhaben im Gewässerraum ist das Bau- und Umweltschutzdepartement, resp. das Landesbauamt.

1.4 Grundsätzliches

Der Begriff «Anlage» in der GSchV bezieht sich auf die Definition in Art. 7 Abs. 7 Umweltschutzgesetz (USG). Darunter sind Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen (z. B. Mauern, Leitungen und Schächte) wie auch Terrainveränderungen, Befestigungen und Parkplätze sowie unterirdische Anlagen zu verstehen. Eine Anlage umfasst im Weiteren alle Einrichtungen, die eine räumliche Wirkung haben, auch wenn sie nicht fest mit dem Boden verbunden sind (z.B. Zäune mit Fundament, Antennen, Container, Holzlager, Werbetafeln, Spielplätze, technische Installationen, usw.).

Dauerkulturen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a–c, e und g–i der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) gelten als Anlagen im Sinne von Artikel 41c GSchV.

Freizeitanlagen für den Zugang und das Verweilen direkt an einem Gewässer können im Gewässerraum standortgebunden sein. Dies bedeutet jedoch nicht, dass derartige Freizeitanlagen überall im Gewässerraum errichtet werden können. Der Bau von Anlagen zur Freizeitnutzung im Gewässerraum setzt ein objektives Bedürfnis mit Bezug auf den genauen Standort, den Umfang und die Ausgestaltung der Baute oder Anlage voraus. Dies bedingt eine Prüfung von möglichen Alternativstandorten oder -lösungen. Da der Gewässerraum grundsätzlich von Anlagen freizuhalten ist, ist zusätzlich eine genaue Analyse der öffentlichen Interessen im Einzelfall erforderlich. Art. 41c GSchV ist eine bundesrechtliche Minimalvorgabe; es steht den

¹ Peter und Scheidegger, 2013, Faktenblatt Gewässerraum, Eawag und WSL

Kantonen bzw. Gemeinden frei, strengere Voraussetzungen aufzustellen.

1.5 Standortgebundenheit

Die Standortgebundenheit im Sinne von Art. 41c Abs. 1 GSchV setzt voraus, dass die Bauten und Anlagen auf einen Standort im Gewässerraum angewiesen sind. Als standortgebunden können somit lediglich Bauten und Anlagen gelten, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können.

Ein Vorhaben ist standortgebunden aufgrund des Bestimmungszwecks, wenn es eine besonders enge sachliche Beziehung zum Gewässer oder zum Ufer aufweist, z. B. Brücken oder Flusskraftwerke.

Ein Vorhaben ist standortgebunden aufgrund der standörtlichen Verhältnisse, wenn der Nachweis erbracht wird, dass es ausserhalb des Gewässerraums nicht realisiert werden kann, z. B. in Schluchten oder bei durch Felsen eingeeengten Platzverhältnissen. In einem solchen Fall kann das Erstellen von im öffentlichen Interesse liegenden Fahrwegen, Leitungen usw., welche nicht aufgrund ihres Bestimmungszwecks standortgebunden sind, im Gewässerraum zugelassen werden. Um die Standortgebundenheit zu ermitteln, ist eine Alternativen- und Variantenevaluation mit umfassender Interessenabwägung durchzuführen.

Nur objektive, sachliche Gründe vermögen die Standortgebundenheit einer Baute oder Anlage im Gewässerraum zu begründen. Aus subjektiven Gründen, die mit der gesuchstellenden Person verbunden sind, kann (für sich allein) keine Standortgebundenheit abgeleitet werden. Auch wirtschaftliche Gründe, z.B. Mehrkosten an einem Standort ausserhalb des Gewässerraums, gelten nicht als objektive Gründe für eine Standortgebundenheit.

1.6 Übergangsbestimmung nach GSchV

Solange der Gewässerraum nicht grundeigentümergebunden festgelegt ist, gilt ein übergangsrechtlicher Gewässerraum nach Artikel 41c Absätze 1 und 2 GSchV von:

- a. beidseits je 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite;
- b. beidseits je 20 m bei Fliessgewässern mit einer bestehenden Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite;
- c. 20 m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha.

2 Neue Anlagen im Gewässerraum

Im festgelegten oder übergangsrechtlichen Gewässerraum dürfen nach Art. 41c Abs. 1 GSchV nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann ausserdem eine Bewilligung erteilt werden für zonenkonforme Anlagen innerhalb von dicht überbauten Gebieten (Art. 41c Abs. 1 Bst. a GSchV). Ausserhalb von dicht überbauten Gebieten kann ausserdem eine Bewilligung erteilt werden für zonenkonforme Anlagen auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis} GSchV).

Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann ausserdem eine Bewilligung erteilt werden für land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen (Art. 41c Abs. 1 Bst. b GSchV).

Jede Ausnahmegewilligung bedarf einer umfassenden Interessenabwägung. Falls eines der

nachfolgenden überwiegenden Interessen vorliegt, kann keine Ausnahmebewilligung erteilt werden:

1. Schutz vor Hochwasser
2. Sicherung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes
3. Natur- und Landschaftsschutz
4. Gewässernutzung

2.1 Innerhalb und Ausserhalb der Bauzone

Falls kein Ausnahmetatbestand geltend gemacht werden kann, ist keine Bewilligung für neue Anlagen möglich. Mobile und nicht ortsfeste Einrichtungen (z.B. Weideunterstände, Zäune ohne Fundamente, mobile Spielgeräte wie beispielsweise Trampoline) sind keine Anlagen im Sinne von Art. 41c GSchV und entsprechend im Gewässerraum möglich.

Kleine Anlagen wie Stege, Bootsbahnen, Plattenwege, Treppen, Sitzbänke usw. sind im Gewässerraum zulässig, sofern sie zonenkonform sind und der gewässerbezogenen Erholung dienen, auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind und ihnen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (z. B. keine ökologischen Beeinträchtigungen). Die Standortgebundenheit der Kleinanlage ist dabei in jedem Einzelfall nachzuweisen. Mit "der Gewässernutzung dienend" ist in diesem Zusammenhang primär der Zugang zum Gewässer und die Erholungsfunktion der Gewässer angesprochen.

2.2 Gewässerunterquerung

In der Regel sind Gewässer erdverlegt zu unterqueren. Die Länge der Unterquerung soll so gering wie möglich gehalten werden, im Optimalfall rechtwinklig zum Fliessgewässer. Je nach Gewässergrösse muss die Unterquerung mindestens 0.7 – 1.8 m unter der Gewässersohle erfolgen. Diese Tiefe soll auf der gesamten Breite des Gewässerraums eingehalten werden. Zum Schutz der Leitung soll diese mit einer Ummantelung aus Hüllbeton versehen werden.

Die Unterquerung von Hochwasserschutzdämmen ist zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, so muss sichergestellt werden, dass kein Sickerwasser die Dammfunktion mindert.

Leitungen müssen auch eingedolte Gewässer unterqueren. Überquerungen von eingedolten Gewässern sind nicht zulässig.

Für die Tiefe der Unterquerung bzw. Überdeckung des Rohrscheitels gelten folgende minimalen Richtwerte:

Gefälle des Gerinnes	Gerinnesohlenbreite		
	< 1.0 m	1.0 m – 10.0 m	> 10 m
Klein (< 10 ‰)	70 cm	100 cm	120 cm
Mittel	100 cm	120 cm	150 cm
Gross (> 60 ‰)	120 cm	150 cm	180 cm

Bei Rohren mit Hüllbetonummantelung wird die erforderliche Tiefe ab Unterkant Gerinnesohle bis Oberkant Hüllbeton gemessen.

2.3 Leitungen parallel zum Gewässer

Leitungen dürfen, sofern nicht anders möglich, parallel zu offenen Gewässern im Gewässerraum verlegt werden. Die Verlegungstiefe muss 1.5 - 2 m unter der Bachsohle betragen. Zukünftige Hochwasserschutzprojekte oder Revitalisierungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Leitungen entlang von eingedolten Gewässern müssen ebenfalls 1.5 – 2 m unterhalb der Gerinnesohle liegen. Zudem muss sichergestellt werden, dass die allfällige Öffnung der

Eindolung nicht behindert wird. Werkleitungen innerhalb oder über der Eindolung sind nicht zulässig.

3 Bestehende Anlagen im Gewässerraum

3.1 Ausserhalb der Bauzone

Ausserhalb der Bauzonen orientiert sich die Bestandesgarantie an der verfassungsmässigen Besitzstandsgarantie. Die Anlagen müssen nicht entfernt werden und der notwendige Unterhalt ist zulässig. Als Unterhalt gelten bauliche Massnahmen, die für den Bestand und die Weiternutzung notwendig sind, die Anlage aber nicht vergrössern, in ihrer Zweckbestimmung ändern oder ihren Erhalt über die normale Lebensdauer hinaus sichern. Zulässig sind auch Vorhaben, welche die Funktionen des Gewässerraums nicht beeinträchtigen (z.B. Solaranlagen auf bestehenden Gebäuden im Gewässerraum)². Weitergehende Änderungen wie Umbauten, Erweiterungen oder ein Abbruch und Wiederaufbau sind nicht zulässig.

3.2 Innerhalb der Bauzone

Innerhalb der Bauzone richtet sich die Bestandesgarantie nach kantonalem Recht, welches das Bundesrecht jedoch nicht aushöhlen darf³. Die Kantone haben einen Spielraum zu regeln, inwieweit Ersatz, Umbauten, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen zulässig sind.

Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Baugesetzes (BauG) bleibt für bestehende Bauten, die vor Inkrafttreten des Gesetzes erstellt wurden und den neuen Bestimmungen nicht entsprechen, der Weiterbestand, ein angemessener Unterhalt und die zeitgemässe Erneuerung gewährleistet. Diese Regelung gilt auch für Bauten, die aus anderen Gründen nicht entfernt werden können und für bestandgeschützte Bauten, die durch höhere oder fremde Gewalt zerstört wurden, sofern sie innert drei Jahren wieder aufgebaut werden (Art. 7 Abs. 2 BauG). Wiederaufbauten müssen grundsätzlich der Baute, an deren Stelle sie treten, in Grösse, Standort, äusserer Erscheinung und Nutzungsart entsprechen (Art. 19 Abs. 2 BauV).

Die zeitgemässe Erneuerung umfasst das Anpassen des bestehenden Gebäudes an die heutigen Nutzungsansprüche. Nebst dem 1:1 Ersatz beschädigter oder veralteter Bauteile (z. B. Dach, Fassade, Fenster) und dem Ersatz von Bauteilen, die aus technischen oder sicherheitsrelevanten Gründen ersetzt werden müssen (z. B. tragende Balken, Treppen), sind auch technische Modernisierungen (z. B. Heizung, Elektrik, Dämmung, PV-Anlagen auf Dach) zulässig.

Eine zeitgemässe Erneuerung ist nur zulässig, wenn keine neue oder intensivere Nutzung entsteht, keine wesentliche Verstärkung der Rechtswidrigkeit erfolgt und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

4 Umgang mit Ufererosion im Gewässerraum

Der Gewässerraum dient als Lebensraum für Tiere und Pflanzen im und am Gewässer und soll dessen dynamische Entwicklung fördern. Das Gewässer verändert und gestaltet diesen Lebensraum immer wieder neu. Einer der natürlichen Prozesse ist die Erosion der Ufer. Das Gewässer soll sich im Gewässerraum dynamisch entwickeln können und entsprechend ist die natürliche Erosion zuzulassen.

² BGer Urteil 1C_22/2019, 1C_476/2019 vom 6. April 2020 E. 9.2

³ BGer Urteil 1C_473/2015 vom 22. März 2016 E. 4.2

Massnahmen gegen die natürliche Ufererosion sind nur zulässig, soweit es für den Schutz des Menschen und erheblicher Sachwerte vor Hochwasser erforderlich ist oder wenn unverhältnismässige Verluste an landwirtschaftlicher Nutzfläche entstehen (Art. 41c Abs. 5 GSchV). Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind und die zuständige Behörde im Einzelfall basierend auf einer Kosten-Nutzen-Analyse, Ufersicherungen als zulässig beurteilt, sind diese soweit möglich gemäss der Praxishilfe «Ingenieurbioologische Bauweisen im naturnahen Wasserbau» auszuführen.

Nach grösseren Hochwasserereignissen mit umfangreichen Ufererosionen ist im Einzelfall in Absprache mit den zuständigen Behörden zu beurteilen, wie mit Erosion im Gewässerraum umzugehen ist. Gegebenenfalls ist im Sinne einer dynamischen Gewässerentwicklung eine Verlegung oder Anpassung des Gewässerraums mit der zuständigen Behörde zu prüfen. Dies wird insbesondere bei kleinen Gewässern der Fall sein.

5 Mobilität

5.1 Landwirtschaftliche Erschliessungswege (Privatstrassen)

Bestehenden Wegen ausserhalb der Bauzonen kommt im Gewässerraum kein über das verfassungsrechtliche Minimum hinausgehender Bestandesschutz zu. Sie dürfen weder erweitert noch wieder erstellt werden, weil dadurch der rechtswidrige Zustand verstärkt und die Lebensdauer der Anlage verlängert würde. Zulässig sind nur Massnahmen, die für den Bestand, die Weiternutzung und den Unterhalt notwendig sind. Ist ein Bauvorhaben nicht von der Bestandesgarantie gedeckt, ist der Weg als Neuanlage zu betrachten und die entsprechenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

5.2 Erweiterung bestehende Strassenanlage (öffentlich)

Für jegliche Bauvorhaben an bestehenden Mobilitätsinfrastrukturanlagen ist eine Bewilligung oder allenfalls ein Planungsverfahren (Strassenplanung) mit umfassender Interessenabwägung notwendig. Welche baulichen Massnahmen an bestehenden Anlagen im Gewässerraum zulässig sind, ist in einer Einzelfallbeurteilung zu klären, wobei auch eine Verlegung der Anlage aus dem Gewässerraum heraus zu prüfen ist.

5.3 Langsamverkehrswege

Fuss- und Wanderwege im Gewässerraum können als standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen bewilligt werden. Anlagen für den Veloverkehr und weitere nicht motorisierte Verkehrsarten sind ebenfalls zulässig, sofern sie im öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind.

Als standortgebunden können somit nur Wege gelten, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks (Wege für den Freizeitverkehr) oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können.

Velowege sind als Freizeitanlagen im Gewässerraum zulässig, wenn sie für den Zugang und das Verweilen direkt an einem Gewässer erforderlich sind oder der Erschliessung von für die Erholung geeigneten Gebieten wie Natur- und Kulturlandschaften, Aussichtspunkten und Ufern dienen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass derartige Freizeitanlagen überall im Gewässerraum errichtet werden können. Der Bau von Anlagen zur Freizeitnutzung im Gewässerraum setzt ein objektives Bedürfnis mit Bezug auf den genauen Standort, den Umfang und die Ausgestaltung voraus. Dies bedingt eine Prüfung von möglichen Alternativstandorten oder -lösungen.

Wege für den Alltagsverkehr («Weg zum Ziel»), welche sich nicht immer klar von Wegen für den Freizeitverkehr abgrenzen lassen, müssen grundsätzlich ausserhalb des Gewässerraums geführt werden. Sie können jedoch aufgrund standörtlicher Verhältnisse im Gewässerraum standortgebunden sein. Dazu muss der Nachweis erbracht werden, dass ein Vorhaben

ausserhalb des Gewässerraums nicht realisiert werden kann. Dies setzt ein Variantenstudium mit umfassender Interessenabwägung voraus ⁴.

Auch wenn Standortgebundenheit und öffentliches Interesse für eine Anlage dargelegt werden, können andere überwiegende Interessen, zum Beispiel das Vorliegen eines Schutzgebietes, dem Bau eines Weges entgegenstehen.

⁴ BGer Urteil 1C_567/2020, 1C_568/2020 vom 1. Mai 2023 E. 5.3